

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter/in:
Mag.^a Susanne Radocha

GZ: A8 018278/2009/0022

Betreff:

Mobilitätsscheck für Grazer Studierende;
Anpassung der Richtlinie

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen
und Immobilien

Berichtersteller/in:

GR Dr. G. Hachenberger

Graz, 24.03.2022

Im Sinne der Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie der Verbesserung sanfter bzw. umweltschonender Mobilität hat der Gemeinderat am 25.6.2009 die Richtlinie für die Gewährung von Mobilitätsschecks an Grazer Studierende beschlossen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.07.2019, GZ: A8 021777/2006/0384, wurde das Top Ticket für Studierende im Verkehrsverbund Steiermark eingeführt und gleichzeitig beschlossen, die teureren Studienkarten für 5 und 6 Monate nicht mehr anzubieten. Lediglich die 4- Monats Studienkarte für alle jene Studierenden, die nur in einer Tarifzone fahren, ist weiterhin aufrecht. Für diese 4-Monatskarte ist die Stadt Graz bereit, den Mobilitätsscheck um 30 Euro weiter zu anzubieten. Die erstmalige Anpassung der Richtlinie erfolgte somit aufgrund dieser Änderung vom 04.07.2019.

In der Richtlinie wurde als Anspruchsvoraussetzung definiert, dass das 27. Lebensjahr nicht vollendet sein darf.

Mit dem Wegfall der Zulässigkeit der österreichischen Familienbeihilfe als Zugangsvoraussetzung (Entscheidung der Europäischen Kommission aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich) kann die 4-Monats-Studienkarte der Holding Graz Linien allerdings entsprechend der Bedingungen des Verbundes und des § 3 Studienförderungsgesetz nur von Personen genutzt werden, die das 26. Lebensjahr am ersten Geltungstag noch nicht vollendet haben.

Diese divergierenden Alterslimits führen dazu, dass zB ein 26- Jähriger zwar einen Mobilitätsscheck nach der geltenden Richtlinie erhält, diesen dann aber bei der Holding Graz nicht einlösen kann.

Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, die Altersgrenze in der „Richtlinie für die Gewährung von Mobilitätsschecks an Grazer Studierende“ auch um 1 Jahr herabzusetzen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 (2) Z 25 und § 45 (6) des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 118/2021 beschließen:

Genehmigung der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Richtlinie des Gemeinderates vom 24.03.2022 betreffend den Mobilitätsscheck für Grazer Studierende.

Beilage:

Richtlinie betreffend den Mobilitätscheck für Grazer Studierende

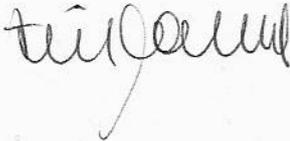
Die Bearbeiterin:
Mag.^a Susanne Radocha
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Stefan Tschikof
(elektronisch unterschrieben)

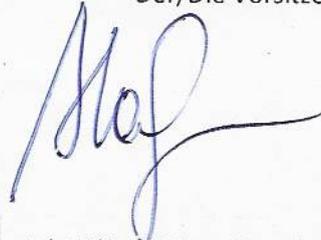
Der Finanzreferent:
Stadtrat Manfred Eber
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt /
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien
am 24. März 2022

Die Schriftführerin:



Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>24.3.22</u>		Der/die Schriftführerin:	
			

RICHTLINIE

GZ: A8 018278/2009/0022

Richtlinie betreffend den Mobilitätsscheck für Grazer Studierende

Richtlinie des Gemeinderates vom 24.03.2022 betreffend den Mobilitätsscheck für Grazer Studierende.

Auf Grund des § 45 (2) Z 25, § 45 (6) des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 118/2021 wird beschlossen:

1. Höhe des Schecks:

Die Grazer Studierenden erhalten je Semester 1 Mobilitätsscheck in Höhe von € 30,00 für die 4-Monatskarte der Graz Linien.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Der Mobilitätsscheck wird an alle Studierenden im Sinne des Studienbeihilfengesetzes ausgegeben, die:

- ihren Hauptwohnsitz in Graz haben (zum Antragszeitpunkt und während der gesamten Förderperiode),
- das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine Inskriptionsbestätigung (für Erstsemestrige) bzw. einen jährlichen Studiennachweis über 8 Wochenstunden bzw. 16 ECTS Punkte für alle anderen Antragsteller erbringen können.

3. Verfahren

- Der Antrag kann immer nur für 1 Semester gestellt werden
- Das Antragsverfahren wird als E-Governmentverfahren eingerichtet.
- Die Studierenden erhalten den Mobilitätsscheck in Form einer E-Mail mit einer Kennung (Bestätigung + Nummer).
- Der Mobilitätsscheck kann nur unter Vorweis des Studiennachweises eingelöst werden.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Kundmachung im Amtsblatt folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie betreffend den Mobilitätsscheck für Grazer Studierende vom 18.07.2019 zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2019, GZ.: A8-021777/2006/0384 außer Kraft.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-03-14T11:00:49+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Tschikof Stefan
	Zertifikat	CN=Tschikof Stefan,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-03-14T19:54:19+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-03-15T12:21:26+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.